

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der 24pm Werbeagentur GmbH
Vor dem Schülertor 1 – 02625 Bautzen**

§ 1 Geltung der Bedingungen

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Auftragnehmers (Hersteller, Verkäufer) erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten für alle Verträge, die der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber schließt. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen mit den Auftraggebern im Zusammenhang mit dem Vertrag zu treffen, die von der Schriftform oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen.

(2) Die Verträge werden ausschließlich in deutscher Sprache geschlossen.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Der Auftraggeber ist mit Unterzeichnung an seine Bestellung/Auftrag gebunden.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich (auch per Fax oder E-Mail) niederzulegen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 Preise, Preisänderungen

(1) Die Preise verstehen sich bei Abholung ab dem Ladengeschäft des Auftragnehmers. Die Kosten für Verpackung, Versand und Sonstiges kommen zum Preis hinzu und schließen die gesetzliche Umsatzsteuer ein.

(2) Nachträglich, d. h. nach Auftragsannahme durch den Auftragnehmer, veranlasste Änderungen des Auftrages werden in Rechnung gestellt.

§ 4 Auftragsausführung/Freigabe durch den Auftraggeber

(1) Der Auftragnehmer führt alle Aufträge, sofern nicht schriftlich, per Fax oder E-Mail anders vereinbart, auf der Grundlage der vom Auftraggeber angelieferten Druckdaten aus. Die Daten sind in den angegebenen Dateiformaten anzuliefern. Für abweichende Dateiformate kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine fehlerfreie Leistung nicht gewährleisten. Der Auftraggeber haftet in vollem Umfang für die Richtigkeit dieser Daten, auch wenn Datenübertragungs- oder Datenträgerfehler vorliegen, diese aber nicht vom Auftragnehmer zu verantworten sind.

(2) Alle vom Auftragnehmer erstellten grafischen und programmiertechnischen Leistungen gelten nach schriftlicher Auftragsfreigabe als erteilt, freigegeben und kontrolliert und nicht mehr stornierbar.

(3) Zulieferungen aller Art durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten, dies gilt auch für Datenträger und übertragene Daten, unterliegen keiner Prüfungspflicht von Seiten des Auftragnehmers. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten. Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Kopien anzufertigen.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Voraussetzung für die vertraglich vereinbarte Leistung des Auftragnehmers ist, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer in angemessenem Umfang unterstützt. Hierzu gehört insbesondere, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer sämtliche zur Leistungserbringung notwendigen Daten und Unterlagen kostenfrei zur Verfügung stellt. Weiterhin wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer während der gesamten Vertragslaufzeit ungehinderten Zugang zu etwaigen Webtracking-Tools (wie z.B. Google Analytics, Google Webmaster Tool), zur vertragsgegenständlichen Website des Auftraggebers, zum System inklusive Backend und zum FTP-Server gewähren.

(2) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder in nicht ausreichendem Maße nach, ist der Auftragnehmer für diesen Zeitraum von seiner Leistungspflicht entbunden, soweit die jeweiligen Leistungen wegen nicht oder nur unzureichender Erfüllung der Mitwirkungspflichten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erbracht werden können.

(3) Zusätzlich zu der vertraglich vereinbarten Vergütung ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer alle durch eine Verletzung der Mitwirkungspflichten entstehenden Mehraufwände auf Basis der Standardvergütungssätze des Auftragnehmers in Höhe von 80,00 € netto/ Stunde zu ersetzen.

§ 6 Übereinstimmung mit rechtlichen Vorgaben

(1) Die rechtliche Verantwortung, insbesondere die Einhaltung telemedien-, presse- und wettbewerbsrechtlicher Vorschriften, für den Inhalt der Website des Auftraggebers trägt ausschließlich der Auftraggeber.

(2) Der Auftraggeber sichert zu, dass er Inhaber sämtlicher für die vertragliche Nutzung der Website erforderlichen Rechte ist, insbesondere, dass er über erforderliche Urheber-, Marken-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- und sonstige Rechte verfügt und sie zum Zwecke der Vertragserfüllung auf den Auftragnehmer übertragen kann, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich, in dem für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Umfang.

§ 7 Lieferzeiten

(1) Sofern nicht schriftlich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart ist, erfolgen die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von ca. 4 Wochen bei Druckaufträgen.

(2) Bei Vorliegen von durch den Auftragnehmer zu vertretenden Lieferverzögerungen wird die Dauer der vom Auftraggeber gesetzlich zu setzenden Nachfrist auf 2 Wochen festgelegt, die mit dem schriftlichen Eingang der Nachfristsetzung beim Auftragnehmer beginnt.

(3) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen des Auftragnehmers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Fixtermine für die Leistungserbringung sind nur gültig, wenn diese vom Auftragnehmer als Fixtermin, Festtermin oder verbindlicher Termin, bestätigt sind.

§ 8 Gefahrenübergang – Versand

(1) Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Geschäftsadresse des Auftragnehmers verlassen hat.

§ 9 Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln/Gewährleistung

(1) Hat der/die gelieferte Gegenstand/Ware/Leistung nicht die vereinbarte Beschaffenheit oder eignet sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder die Verwendung allgemein oder hat er/sie nicht die Eigenschaften, die der Auftraggeber nach den öffentlichen Äußerungen des Auftragnehmers erwarten kann, leistet der Auftragnehmer grundsätzlich Nacherfüllung durch Nachlieferung einer mangelfreien Sache. Mehrfache Nachlieferung ist zulässig. Schlägt zweifache Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl den Kaufpreis angemessen herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten.

(2) Bei farbigen Reproduktionen können in allen Herstellungsverfahren geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt technisch bedingt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen, z. B. Proofs und Ausdruckdaten, auch wenn sie vom Auftragnehmer erstellt wurden.

(3) Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe des Auftragswertes. Die Haftung entfällt, wenn der Auftraggeber das Material liefert.

(4) Hat der Auftraggeber auch auf Nachfrage keinen Ausdruck der Druckdaten zur Verfügung gestellt und auch keinen vom Auftragnehmer erstellten Proof oder Abdruck abgenommen, ist der Auftragnehmer von jeder Haftung frei. Reklamationen werden in diesem Zusammenhang nicht anerkannt.

(5) Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

(6) Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Ware sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch Makulatur, Anlaufbögen, Einrichtsexemplare weiterverarbeitender Maschinen, produktionsbedingter Verschnitt der oberen und unteren Bögen welche nicht aussortiert werden.

(7) Weitergehende Ansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund – des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Für Schäden, die nicht den gelieferten Gegenstand betreffen, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Von diesem Ausschluss sind insbesondere entgangener Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers umfasst. Dies gilt auch für alle Schäden, die von den Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers verursacht werden.

(8) Werden am gelieferten Gegenstand/Ware/Leistung Veränderungen durch den Auftraggeber oder Dritte vorgenommen, ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Veränderungen für den Fehler oder den Schaden nicht ursächlich sind.

(9) Alle dem Auftragnehmer übergebenen Vorlagen werden von diesem sorgsam behandelt. Eine Haftung bei Beschädigung oder Abhandenkommen übernimmt dieser nur bis zum Materialwert. Weitergehende Ansprüche jeglicher Art, sind ausgeschlossen.

(10) Eine Haftung des Auftragnehmers für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

(11) Ansprüche wegen Mängel gegen den Auftragnehmer stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.

(12) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Auftragnehmers, kann der Auftraggeber unter den in § 9 bestimmten Voraussetzungen Schadenersatz verlangen.

(13) Der Auftragnehmer haftet für Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit der Lichtbilder nur im Rahmen der Garantieleistungen der Hersteller des Fotomaterials.

§ 10 Haftung auf Schadenersatz

(1) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen offensichtlicher Sachmängel der gelieferten Ware sind ausgeschlossen, wenn er den Mangel nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Ablieferung der Ware dem Auftragnehmer schriftlich anzeigt.

(2) Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere bei Verzug, Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen), ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung des Auftragnehmers wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung der Ware durch den Auftraggeber, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes darf der Auftraggeber die Ware (nachfolgend: Vorbehaltsware) nicht veräußern oder sonst über das Eigentum hieran verfügen.

(2) Bei Zugriffen Dritter – insbesondere Gerichtsvollziehern – auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber auf das Eigentum des Auftragnehmers hinweisen und den Auftragnehmer unverzüglich benachrichtigen, damit der Auftragnehmer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere bei Zahlungsverzug – ist der Auftragnehmer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 12 Zahlung

(1) Die Zahlung erfolgt per Vorkasse, Barzahlung, oder Rechnung.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Auftraggeber über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits

Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Zahlung zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(3) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Zurückbehaltung ist der Auftraggeber jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

(4) Ansprüche gegen den Auftragnehmer sind nicht abtretbar.

§ 13 Patente/Urheberrechte/Marken

(1) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber und dessen Abnehmer wegen Ansprüchen aus Verletzungen von Urheberrechten, Marken oder Patenten und dergleichen freistellen, es sei denn, der Entwurf eines Liefergegenstandes/die gelieferten Daten stammt/en vom Auftraggeber.

(2) Die Freistellungsverpflichtung wie in § 12 (1) benannt, des Auftragnehmers ist betragsmäßig auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Zusätzliche Voraussetzung für die Freistellung ist, dass dem Auftraggeber die Führung von Rechtstreiten überlassen wird und dass die behauptete Rechtsverletzung ausschließlich den Liefergegenstand des Auftragnehmers ohne Verbindung oder Gebrauch mit anderen Produkten zuzurechnen ist.

(3) Der Auftragnehmer hat wahlweise das Recht, sich von den in diesen Paragraphen übernommenen Verpflichtungen dadurch zu befreien, dass er entweder:

(a) die erforderlichen Lizenzen bezüglich der angeblich verletzten Rechte (Urheberrechte, Marken oder Patente usw.) beschafft oder

(b) den Auftraggeber einen geänderten Liefergegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung stellt, die im Falle des Austausches gegen den verletzenden Liefergegenstand bzw. dessen Teil den Verletzungsvorwurf bzgl. des Liefergegenstandes beseitigen.

(4) Für sämtliches vom Kunden zur Verfügung gestelltes Material (Bild, Ton, Film, Sonstiges) alle für die jeweilige Verwendung erforderlichen Nutzungs-/Schutzrechte eingeholt wurden. Eine Haftung für Schadensersatz- oder andere Ansprüche wegen einer unterbliebenen oder unvollständigen Rechteinholung kann von 24pm nicht übernommen werden.

§ 14 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

Der Auftraggeber haftet alleine, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheber-, Marken- oder Patentrechte und dergleichen verletzt werden. Der Auftraggeber erklärt, dass er im Besitz der Vervielfältigungs- und Reproduktionsrechte der eingereichten Unterlagen ist. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer diesbezüglichen Rechtsverletzung frei.

§ 15 Copyright / Nutzungsrechte

(1) Für vom Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers erbrachte Leistungen, insbesondere an graphischen Entwürfen, Bild- und Textmarken, Layouts usw. behält sich der Auftragnehmer alle Rechte vor (Copyright). Der Auftraggeber bezahlt mit seinem Entgelt für diese Arbeiten nur die erbrachte Arbeitsleistung selbst, nicht jedoch die Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere nicht das Recht der weiteren Vervielfältigung. Das Copyright kann dem Auftraggeber oder einem Dritten gegen Entgelt übertragen werden, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Die Rechte gehen in diesem Fall erst mit Bezahlung des vereinbarten Entgelts in das Eigentum des Auftraggebers bzw. des Dritten über.

(2) Es besteht keine Herausgabepflicht des Auftragnehmers im Hinblick auf Zwischenerzeugnisse wie Daten, Lithos oder Druckplatten, Quellcode, die zur Herstellung des geschuldeten Endproduktes erstellt werden. Abweichende Vereinbarungen sind möglich und müssen schriftlich vereinbart sein.

(3) Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer sämtliche für die vertragsgegenständliche Nutzung der Website erforderlichen Urheber-, sowie Leistungsschutzrechte und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung sowie Bearbeitung, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich, in dem für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Umfang, ein. Die Rechteeinräumung umfasst auch das Recht, die vorgenannten Nutzungsrechte an zur Vertragserfüllung beauftragte Dritte zu übertragen sowie zum Suchmaschinenmarketing erforderliche Rechte den Suchmaschinenbetreibern einzuräumen.

(3) Sämtliche Urheber-, Leistungsschutz- und sonstige Rechte für die durch den Auftragnehmer erstellten Grafiken, Bilder, Logos, Layouts, Webseiten, Analysen, Konzepte etc. bleibt allein beim Auftraggeber. Der Auftraggeber erhält, wenn nicht schriftlich anders vereinbart, nur die Nutzungsrechte an dem geschaffenen Endprodukt.

(4) Machen Dritte gegen den Auftragnehmer Ansprüche mit der Behauptung geltend, der Onlineauftritt des Auftraggebers bzw. deren Nutzung durch Suchmaschinenbetreiber verstoße gegen gesetzliche Bestimmungen und/oder die Website verletze ihre Rechte, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freistellen und etwaige darüber hinausgehende Kosten und Schäden ersetzen, insbesondere den Auftragnehmer von den Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung freistellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer im Rahmen des Zumutbaren mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten entsprechend, wenn Dritte wegen der Nichteinhaltung von Zusicherungen nach § 5 Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen. Für sämtliches vom Kunden zur Verfügung gestelltes Material (Bild, Ton, Film, Sonstiges) alle für die jeweilige Verwendung erforderlichen Nutzungs-/Schutzrechte eingeholt wurden. Eine Haftung für Schadensersatz- oder andere Ansprüche wegen einer unterbliebenen oder unvollständigen Rechteinholung kann von 24pm nicht übernommen werden. Wird 24pm Werbeagentur GmbH von einem Dritten wegen der Verletzung eines solchen Rechts in Anspruch genommen, so hat der Kunde/Auftragnehmer die 24pm Werbeagentur GmbH in vollem Umfang freizustellen.

§ 16 Eigenwerbung

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die für den Auftraggeber erstellten Grafiken, Bilder, Layouts, Webseiten etc. jederzeit und bei Bedarf zu Demonstrationszwecken oder als Referenz in den öffentlichen Galerien auf den

Webseiten und im Ladengeschäft des Auftragnehmers, sowie in allen sonstigen Werbemitteln und Printprodukten (Flyer, Broschüren, Banner etc) des Auftragnehmers als Nachweis seiner Arbeiten verwendet werden dürfen. Zu diesem Zweck kann er u.a. Vervielfältigungen einzelner Teile der Website (z.B. Thumbnails), insbesondere der Startseite, herstellen, die Website öffentlich zeigen, ausstellen, vorführen, senden oder auf sonstige Weise verwerten. Eine Veröffentlichung der URL, mit dem entsprechendem Link, des durch den Auftragnehmer erstellten Onlineauftritts des Auftraggebers wird gestattet.

§ 17 Webseite / Webshop (Onlineauftritt)

(1) Abnahme

(a) Die Abnahme erfolgt auf dem System des Auftraggebers. Die Abnahme kann nur verweigert werden, wenn ein Fehler der Klasse 1 oder 2 vorliegt. Fehler der Klasse 3 berechtigen nur dann zur Abnahmeverweigerung, wenn derart viele Fehler der Klasse 3 vorliegen, dass die Nutzung des Systems für den Auftraggeber unzumutbar ist.

(b) Es gelten folgende Fehlerklassen:

Fehlerklasse 1: alle Fehler und Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, die eine Nutzung des Systems verhindern können.

Fehlerklasse 2: alle Fehler und Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, die die Benutzbarkeit, Funktionalität, Erweiterbarkeit oder Leistung des Systems beeinträchtigen können.

Fehlerklasse 3: alle Fehler die nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Nutzung, der Funktionalität oder Leistung des Systems führen.

(2) Support

Ein Support endet mit der Abnahme der Webseite und ist danach von Seiten des Auftragnehmers nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich zwischen den Vertragspartnern vertraglich vereinbart wurde.

(3) Übertragung von Nutzungsrechten

(a) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass mit Abnahme des Webshops und vollständiger Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung der Auftraggeber alleiniger Eigentümer des vertragsgegenständlichen Onlineauftritts wird.

(b) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht ein, den vertragsgegenständlichen Webshop zu nutzen. Diese Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt jedoch unter der Bedingung i.S.v. § 158 Absatz 1 BGB, dass der Auftraggeber die vertraglich vereinbarte Vergütung vollständig an den Auftragnehmer entrichtet hat. Bis zur Entrichtung der vertraglich vereinbarten Vergütung verbleiben sämtliche Nutzungsrechte bei dem Auftragnehmer

§ 18 Daten und Auftragsunterlagen

(1) Die vom Auftraggeber aufgrund des Geschäftsvorfalles erhaltenen Daten werden ausschließlich zur Bearbeitung im Hause des Auftragnehmers gespeichert.

(2) Alle vom Auftraggeber eingebrachten oder übersandten Sachen, insbesondere Vorlagen, Daten und Datenträger, werden nur nach schriftlicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endproduktes hinaus archiviert. Sollen diese versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen. Eine Haftung durch den Auftragnehmer für Beschädigung oder Verlust aus welchem Grund ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten (siehe § 9).

(3) Der Versand von Daten oder Auftragsunterlagen an den Auftraggeber oder einen Dritten erfolgt gegen Entgelt. Dieses Entgelt beträgt 100% der Layout-/Satzkosten zzgl. Fracht- und/oder Kurierkosten.

(4) Die Herausgabe archivierter Daten, d.h., die Suche der Daten im Archiv, ihre Dekomprimierung und Vorbereitung für die weitere Bearbeitung wird mit € 23,80 (inkl. MwSt.) für jeden archivierten Auftrag berechnet

(5) Hinweis:

Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass der Auftragnehmer Daten aus dem Vertragsverhältnis (nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz) zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z. B. Paketdiensten, Versicherung) zu übermitteln.

§ 19 Anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

(3) Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.

(4) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.